Aktiengesellschaften in der EU

- No. 112 -

Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover

Die Nutzung der verschiedenen Instrumente zur Kapitalbeschaffung ist für kleine und mittlere Unternehmen von zunehmender, oft sogar existentieller Bedeutung. Während sich der Mittelstand in Deutschland traditionell der Rechtsform der GmbH mit über 550.000 Gesellschaften bedient, kam bislang die Gründung einer Aktiengesellschaft wegen der Vielfalt der zu beachtenden Regelungen und der Formstrenge meist nicht in Betracht. Der großen Anzahl von GmbH's stehen daher knapp 4.000 AG's gegenüber. Eine Aufnahme von Eigenkapital war daher zumindest über den öffentlichen Kapitalmarkt eher schwierig, so daß dieses einer der Gründe für die vergleichsweise niedrige Eigenkapitalausstattung deutscher Unternehmen ist.

Der deutsche Gesetzgeber hat auf diesen Bedarf reagiert und 1994 die sogenannte kleine AG geschaffen, eine Variante der klassischen Aktiengesellschaft. Die kleine unterscheidet sich von der klassischen bzw. großen AG hauptsächlich dadurch, daß sie nicht am öffentlichen Kapitalmarkt teilnimmt. Sie kann aber dazu genutzt werden, einen späteren Börsengang eines mittelständischen Unternehmens vorzubereiten.

Entwicklung in Europa

In den europäischen Nachbarländern ist die Ausgangslage aufgrund der unterschiedlichen Rechtssysteme anders als in Deutschland. Teilweise sind aber ähnliche Entwicklungen zu beobachten, wenn auch aus unterschiedlichen Motiven.

Anders als in Deutschland haben in den meisten anderen europäischen Staaten Aktiengesellschaften gegenüber der GmbH einen anderen Stellenwert, auch im Mittelstand. Dort haben die Unternehmen schon immer die Form der Aktiengesellschaft bevorzugt (z.B. in Frankreich mehr als 60 % AG im Gegensatz zu der GmbH); die Voraussetzungen für die Gründung einer Aktiengesellschaft sind dort auch wesentlich geringer als in Deutsch-

land. Zu diesen Staaten gehören die romanischen Länder, also Frankreich, mit vergleichbaren Rechtsmodellen in Belgien und Luxemburg, Spanien, Portugal sowie Italien. Die GmbH als Rechtsform ist dort teilweise erst vor nicht langer Zeit eingeführt. Das gleiche gilt übrigens für Dänemark und die Schweiz.

In einigen anderen Ländern Europas existieren AG und GmbH hingegen nicht als eigenständige Rechtsformen. Dort erscheint in der Regel die Aktiengesellschaft in ihrer Grundform und in einer vereinfachten Form, die dann als private Aktiengesellschaft bezeichnet wird. Zu diesen Ländern gehören Großbritannien und Irland, Schweden und Finnland.

Europäische Union

Das europäische Recht bietet bisher keine eigenen Kapitalgesellschaftsformen an; mit der EWIV wurde lediglich eine Kooperationsmöglichkeit für Unternehmen in der Form einer Personengesellschaft eingeführt, die zudem keine Gewinne für sich erwirtschaften darf.

Konzepte für die Europa-AG

Die Schaffung der Europäischen Aktiengesellschaft (S.E.) ist seit langem in der Diskussion. Die entsprechende Richtlinie konnte aber noch nicht verabschiedet werden, da sich die EU-Staaten bisher nicht über die Frage der Mitbestimmung geeinigt haben. Der Entwurf sieht mit einem Mindestkapital von 100.000 ECU (ca. 198.000 DM) einen Betrag vor, der diese Rechtsform auch für Unternehmen mittlerer Größe interessant macht. Es bestehen daneben auch Überlegungen aus neuerer Zeit, den Typ einer geschlossenen Gesellschaft auf europäischer Ebene zu schaffen (Société Fermée Européenne). Nach den Schwierigkeiten mit der Schaf-

fung der S.E. bleibt abzuwarten, ob diese Idee verwirklicht wird.

Teilweise Harmonisierung

Die EU gibt darüber hinaus auch nicht vor, wie die nationalen Gesellschaftsformen geregelt sein müssen. So ist aber EU-weit anerkannt, daß es neben der AG noch eine weitere Form geben muß. Dänemark hat nach seinem Beitritt die Anteilsgesellschaft (anpartsselkab, kurz: Aps.) eingeführt, die die Funktion der GmbH erfüllt, strukturell aber der Aktiengesellschaft gleicht.

Einzelfragen, insbesondere im Bereich des Gläubigerschutzes (u.a. Bilanzierung und Publizität) werden jedoch von der EU vorgeben. An diesen Vorgaben müssen sich auch die nationalen Rechtsvorschriften für vereinfachte Gesellschaftsformen orientieren. Danach beträgt das geforderte Gründungskapital einer Aktiengesellschaft mindestens 25.000 ECU (ca. 49.500 DM). Durch Wechselkursänderungen kann das Gründungskapital tatsächlich eine Zeitlang unter diesem Betrag liegen. Der betreffende Staat ist allerdings verpflichtet, nach einer Zeit den Mindestkapitalbetrag anzuheben. Durch die Einführung des Euro ist auch in diesem Bereich mit einer größeren Transparenz zu rechnen.

Deutschland

Das Grundkapital für eine AG muß mindestens 100.000 DM betragen. Soll die AG an der Börse notiert werden, erhöht sich das Mindestkapital auf 2,5 Mio DM. Eine AG kann seit der Reform des Aktienrechts von 1994 auch von einer einzelnen Person gegründet werden. Dies hat allerdings zur Folge, daß das Grundkapital sofort eingezahlt oder eine entsprechende Sicherheit geleistet werden muß.

Die Erleichterungen für die kleine AG in Deutschland im Gegensatz zur börsennotierten Publikums-AG liegen im wesentlichen im Verzicht auf solche Form- und Verfahrensvorschriften, die dem kapitalanlegenden Publikum dienen. Beschlüsse der Hauptversammlung müssen nun nicht mehr in jedem Fall beurkundet werden. Des weiteren entfällt die Drittel-Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat. Deutschland könnte damit für die AG eine ähnliche attraktive Form zur Kapitalausstattung wie in anderen Ländern erreichen.

Österreich

In Österreich kann eine Aktiengesellschaft nur von mindestenes zwei Personen gegründet werden. Das Mindestkapital beträgt dabei 1 Mio ÖS (ca. 142.000 DM), wobei bei einer Bargründung mindestens ein Viertel eingezahlt werden muß. Eine kleine AG gibt es nicht, als weitere Kapitalgesellschaftsform steht die GmbH zur Verfügung.

Niederlande

Neben der GmbH und der normalen Aktiengesellschaft kennt man auch in den Niederlanden eine einfache Aktiengesellschaft, die sogenannte gewone naamloze vennotschap (kurz: gewone N.V.) im Gegensatz zur structuur-N.V.

Eine Erleichterung in der Organisationsstruktur für die gewone N.V. besteht darin, daß sie nicht zwingend einen Aufsichtsrat bestellen muß. Es genügt, wenn sie über Hauptversammlung und Vorstand verfügt. Ihr Grundkapital muß mindestens 100.000 HFL (ca. 88.600 DM) betragen, während die struktuur-N.V. über 10 Mio. HFL verfügen muß. Darüber hinaus muß sie mindestens 100 Arbeitnehmer beschäftigen und einen Betriebsrat haben.

Belgien

In Belgien ist das erforderliche Grundkapital für die Aktiengesellschaft 1996 von 1.250.000 BFR auf 2.500.000 BFR verdoppelt worden (ca. 60.500 bzw. 130.000 DM). Die belgische Société Anonyme bzw. Naamlooze Vennootschap kann durch mindestens zwei natürliche oder juristische Personen gegründet werden.

Frankreich

Frankreich verfügt mit der Société Anonyme (S.A.) bereits über eine beliebte Rechtsform. Speziell für Unternehmenskooperationen hat Frankreich 1993 die Vereinfachte Aktiengesellschaft (Société par actions simplifiée, kurz: SAS) eingeführt. Diese Gesellschaftsform der SAS hat es zum Ziel, Aktiengesellschaften besser zu stellen, die ausschließlich zu Kooperationszwecken mehrerer Gesellschaften gegründet werden. Ihre Gründung erfolgt durch mindestens zwei Gesellschafter, deren Kapital nicht unter 1,5 Mio FF (ca. 447.000 DM) liegen darf, was dem Mindestkapital der börsenfähigen AG in Frankreich entspricht. Das Mindestkapital

der SAS liegt demgegenüber wie bei der nicht börsenfähigen AG bei 250.000 FF (ca. 75.000 DM). Allerdings muß bei der SAS das Mindestkapital bei Zeichnung voll eingezahlt sein. Im Unterschied zu der typischen AG soll die Regelung über die Organisationsstruktur und die Verwaltung frei im Rahmen der Satzung gefaßt werden können, um die Vereinfachung der Struktur zu ermöglichen. Dem Interesse und dem Schutz der Aktionäre muß jedoch auch im Rahmen dieser Regelung Rechnung getragen werden. Eine öffentliche Zeichnung der Aktien ist ausgeschlossen.

Luxemburg

In Luxemburg beträgt das Mindestkapital für die Gründung einer Société Anonyme 1.250.000 LFR (ca. 62.500 DM). Diese Summe muß voll gezeichnet sein und bei der Gründung der S.A. zu mindestens 25 % einbezahlt werden.

Italien

Die Gründung der im italienischen Mittelstand (Mindestkapital 200 Mio LIT, ca. 200.000 DM) verbreiteten società per azioni (kurz: S.p.A.) erfordert die Beteiligung von mindestens zwei Gesellschaftern. Diese Zahl kann zwar später auf einen Alleinaktionär vermindert werden; er haftet jedoch im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft persönlich für alle Verbindlichkeiten der S.p.A., die während der Zeit seiner Alleinbeteiligung entstanden sind. Strohmannbeteiligungen gelten als eine Form der Umgehung und führen ebenfalls zur Haftung.

Spanien

Spanien hat erst 1989 mit einer Reform des Aktiengesetzes Mindestkapitalvorschriften für die Sociedad Anónima (kurz: S.A.) eingeführt. Das Grundkapital muß danach wenigstens 10 Mio PTA betragen (ca. 117.000 DM). Seit 1995 ist auch die Gründung einer Ein-Mann-S.A. zulässig. Die Verkehrsfähigkeit spanischer Namens- oder Inhaberaktien ist insofern eingeschränkt, daß beide Aktiengattungen nur durch Einschaltung eines Notars oder Handelsmaklers übertragen werden können.

Die oberste Kontrolle der S.A. obliegt dem Organ der Hauptversammlung (Junta General de Accionistas), die im wesentlichen der Hauptversammlung im deutschen Aktienrecht entspricht. In Hinblick auf die Verwendung der Rechtsform bei vielen kleinen Unternehmen besteht die Erleichterung, daß die Hauptversammlung auch formlos zusammentreten kann, sofern das eingezahlte Kapital durch die Aktionäre persönlich vertreten ist und diese der Abhaltung zustimmen.

Portugal

Der portugiesische Gesetzgeber hat 1995 das Recht der Sociedade Anónima (kurz: S.A.) reformiert und weiter an das EU-Recht angeglichen. Das nominelle Mindestkapital muß 5 Mio ESC betragen (ca. 49.000 DM) und stellt damit bei den derzeitigen Wechselkursen die geringste Mindestkapitalausstattung für eine AG in der EU dar. Bei einer Bargründung sind mindestens 30 % des Nominalkapitals bei einem Kreditinstitut vor Gründung zu hinterlegen, der Rest ist innerhalb von fünf Jahren zu leisten. Zur Gründung der S.A. sind in der Regel fünf Personen erforderlich. Bei kleineren S.A. unter 20 Mio ESC muß die Geschäftsführung nicht durch einen Rechnungsprüferausschuß kontrolliert werden, es genügt hier eine Einzelperson als Pflichtprüfer.

Griechenland

Zur Gründung einer griechischen Aktiengesellschaft (Anonymos Etairia, A.E.) sind mindestens zwei natürliche oder juristische Personen erforderlich; später können alle Aktien in einer Hand vereinigt werden. Das Mindestkapital beträgt 10 Mio DRS (ca. 49.500 DM) und muß bei Gründung voll einbezahlt sein. Für besondere Branchen, z.B. Banken, Versicherungen oder Börsenaktiengesellschaften, ist ein höheres Mindestkapital vorgeschrieben. Die das gesetzliche Mindestkapital übersteigenden Einlagen müssen spätestens in zehn Jahren geleistet sein. Eine Teileinbringung des Grundkapitals muß in der Satzung vorgesehen sein. Mindestens 25 % des Nennbetrags der Aktien muß sofort einbezahlt werden.

Großbritannien und Irland

Die angelsächsische Gesellschaftsform der limited company umfaßt beide Ausprägungen: die börsennotierte Public Limited Company (kurz: PLC) und die für einen geschlossenen Gesellschafterkreis verwendete Private Limited Company (kurz: LTD). Die LTD ist außerordentlich einfach zu gründen und zu verwalten; ein Mindestkapital ist in Irland nicht gefordert bzw. beträgt in Großbritannien 1 UKL. Sie ist damit einfacher zu handhaben als eine

deutsche GmbH, kann aber dennoch zu einer großen limited company aufgestockt werden.

Dänemark

Das Recht der Kapitalgesellschaften ist in Dänemark 1974 an das EU-Recht angepaßt worden. Das Mindestgrundkapital für die AG (aktieselskab, A/S) liegt inzwischen bei 500.000 DKR (ca. 130.000 DM). Ein-Mann-Gesellschaften sind zulässig.

Finnland

Finnland hat sein Aktienrecht zum 1. September 1997 an das EU-Recht angepaßt und dabei die Differenzierung zwischen der privaten und der öffentlichen Aktiengesellschaft eingeführt. Die private Aktiengesellschaft wird weiterhin als osakeyhtiö (kurz: Oy) bezeichnet, während die öffentliche AG durch den Zusatz julkinen kenntlich gemacht wird (kurz: Oyj). Für die bestehenden Börsengesellschaften ist eine Übergangsfrist von einem Jahr vorgesehen, innerhalb derer sie sich in eine Oyj umwandeln müssen.

Die beiden Formen der Aktiengesellschaft unterscheiden sich nicht nur in der Höhe des Mindestkapitals (50.000 FMK bzw. 500.000 FMK; ca. 16.500 DM bzw. 165.000 DM), sondern auch hinsichtlich der Publizitätsvorschriften. Die private AG unterliegt nicht der Pflicht, Zwischenabschlüsse zu erstellen. Sie muß zwar auch einen Jahresabschluß erstellen, der dem Handelsregister übermittelt wird, aber die Vorgaben sind hier weniger streng. Ihre Anteile können nicht zum öffentlichen Wertpapierhandel zugelassen werden.

Das neue Gesetz verschärft für beide Gesellschaftsformen die Haftung von Vorstandsmitgliedern und verbessert die Informationsrechte der Aktionäre.

Schweden

Auch in Schweden unterscheidet man die private und öffentliche AG (Aktiebolag, kurz: AB). Haupt-unterscheidungskriterium zwischen beiden Formen ist, daß die private AB nicht befugt ist, Zeichnungs- oder Kaufangebote von Aktien oder Stammaktien an die Allgemeinheit abzugeben. Der Kauf und Verkauf dieser Aktien ist ebenfalls untersagt. Das Mindestkapital der privaten AB beträgt 100.000 SEK (ca. 23.000 DM) und für die öffent-

liche AB 500.000 SEK. Die AB besteht aus den Organen Hauptversammlung und Verwaltungsrat. Ein Direktor als zusätzliches Pflichtorgan muß ab einem Grundkapital von 1 Mio SEK bestellt werden

15. April 1998

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantw.:Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D), Klaus J. Soyka, Dipl. rer. pol.; Heike Thürnagel, Rechtsanwältin; Kenneth S. Kilimnik, Attorney at Law (USA); Claudia Beckert, Rechtsanwältin; Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt; Véronique Demarne, Juriste (F); Cécile Teissier, Juristin (D); Susana Crizol Díaz, Abogada (S); Beate Seklejtschuk, Dipl.-Juristin (GUS); Ildiko Gaal, Assessorin; JUDr. Yvona Rampákova, Kommerzanwältin (ČR); Theodor Kokkalas, Dikigogros (GR); Girana Anuman-Rajadhon, Rechtsanwältin; Lijun Cao, Bac. lur (CHIN), Mag. Jur. (D)

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG
CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.